



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Juni 2017

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. **3 U 138/15** **Urteil vom 20.02.2017**
Veröffentlichung, intimes Foto, Schmerzensgeld, Geldentschädigung, Gesundheitsverletzung, Verletzung des Rechts am eigenen Bild, Streitgegenstand
2. **4 U 162/16** **Urteil vom 07.03.2017**
E-Zigaretten, elektronische Zigaretten, nikotinfreie Erzeugnisse, Liquids, Aromastoffe, Zusatzstoffe, Behältnisse, Nachfüllbehälter
3. **4 U 166/16** **Urteil vom 21.03.2017**
Möbelhäuser, Ausstellungsstücke, Ausstattungsvarianten, Preisauszeichnung, Einzelpreise, Gesamtpreis, Verkaufspreis, Endpreis, Anbieten von Ware, einheitliches Leistungsangebot, spürbare Beeinträchtigung, geschäftliche Entscheidung, Anlockwirkung, richtlinienkonforme Auslegung; unionsrechtliche Grundlage der PAngV, UGP-Richtlinie, Preisangabenrichtlinie
4. **4 U 167/16** **Urteil vom 21.03.2017**
Möbelhäuser, Ausstellungsstücke, Ausstattungsvarianten, Preisauszeichnung, Einzelpreise, Gesamtpreis, Verkaufspreis, Endpreis, Anbieten von Ware, einheitliches Leistungsangebot, unionsrechtliche Grundlage der PAngV, UGP-Richtlinie, Preisangabenrichtlinie, Verjährung, Wissenszurechnung, Kenntnis von Mitgliedsunternehmen eines Wettbewerbsverbandes

5. 4 U 183/16 **Urteil vom 21.03.2017**
"Wiedereröffnung nach Totalumbau und Erweiterung",
Möbelhaus, Neueröffnung, Wiedereröffnung,
Erweiterungs- und Umbauarbeiten, Irreführung über den
Anlass des Verkaufs, Relevanz der Irreführung,
Anlockwirkung
6. 8 U 20/16 **Urteil vom 29.03.2017**
Internationale Zuständigkeit
7. 8 U 79/16 **Urteil vom 13.03.2017**
verbotswidrige Auszahlung, Unterbilanz, Untreue
8. 9 U 177/16 **Urteil vom 21.02.2017**
Kombinierter Geh- und Radweg, Gefahrenzeichen
"Radverkehr"
9. 24 U 46/16 **Urteil vom 14.03.2017**
Grundurteil, Teilurteil, Betriebswegeunfall, Sammel-
transport, Gestörter Gesamtschuldnerausgleich
10. 26 U 122/09 **Urteil vom 21.03.2017**
Bluttransfusion bei einer reanimierten Patientin
11. 26 U 88/16 **Urteil vom 04.04.2017**
Geburtsbeendigung bei einem pathologischen CTG
12. 26 U 91/16 **Urteil vom 09.05.2017**
Kontraindikation einer Circumcision
13. 30 U 21/17 **Beschluss vom 26.04.2017**
Anpassung des Vertrages, Förderung, Indexsteigerung,
Mieterhöhung, Mietanpassungsklausel, öffentliche
Förderung, Pflegeheim, Wegfall der Geschäftsgrundlage,
Vertragsanpassung, Wertsicherungsklausel
14. 32 SA 6/17 **Beschluss vom 13.04.2017**
Gerichtsstandbestimmung, Verkehrsunfall, Verweisung,
Bindungswirkung
15. 32 SA 9/17 **Beschluss vom 04.04.2017**
Gerichtsstandbestimmung, Gläubigeranfechtung,
Anfechtungsgesetz, ausschließlicher Gerichtsstand,
Verweisung, Bindungswirkung
16. 32 SA 28/17 **Beschluss vom 10.04.2017**
Gerichtsstandbestimmung, europäischer Zahlungsbefehl,
vorläufige Kontopfändung, Gericht der Hauptsache

Strafsenate

1. 1 RVs 95/16 **Urteil vom 12.01.2017**
Unzureichende Beweiswürdigung bei Verweis auf
"unstreitiges" Zahlenwerk, Anforderungen an die
Urteilsfeststellungen bezüglich der Unmöglichkeit der
Möglichkeit und Zumutbarkeit der Leistung von Sozial-
versicherungsbeiträgen, Insolvenzverschleppung als
Dauerdelikt
2. 1 RVs 97/16 **Beschluss vom 24.01.2017**
Anforderungen an die Begründung eines
Verwerfungsurteils gemäß § 329 Abs. 1 StPO

3. 1 RVs 6/17 **Beschluss vom 02.03.2017**
Strafzumessung, nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe, Härteausgleich
4. 1 RVs 8/17 **Beschluss vom 09.02.2017**
Strafzumessung, keine straferschwerende Berücksichtigung des Verstoßes gegen eine unzulässige Bewährungsweisung
5. 1 Vollz(Ws) 523/16 **Beschluss vom 02.02.2017**
Anspruch des Gefangenen auf Löschung von Daten und Aktenbestandteilen
6. 1 Vollz(Ws) 524/16 **Beschluss vom 24.01.2017**
Strafvollzug, beschränkte Nachprüfbarkeit einer Entscheidung der Vollzugsbehörde über die Verlegung eines Strafgefangenen in den offenen Vollzug
7. 1 Vollz(Ws) 527/16 **Beschluss vom 12.01.2017**
Verlegung in den geschlossenen Vollzug wegen Verdacht einer neuen Straftat, Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen unzureichender tatsächlicher Feststellungen
8. 1 Vollz(Ws) 563/16 **Beschluss vom 09.02.2017**
Strafvollzug, Fortzahlung einer Arbeitsvergütung bei Nichtbeschäftigung des Strafgefangenen infolge Auftragsmangel
9. 1 Vollz(Ws) 42/17 **Beschluss vom 28.02.2017**
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
10. 1 Ws 457/16 **Beschluss vom 09.02.2017**
Kostenerstattung im Strafverfahren, Erstattungsfähigkeit höherer Rechtsanwaltskosten nach Anwaltswechsel
11. 1 Ws 3 + 4/17 **Beschluss vom 01.02.2017**
Erforderlichkeit einer Auslagenentscheidung im Beschwerdeverfahren, unzulässige Ergänzung der Kostenentscheidung
12. 1 Ws 24/17 **Beschluss vom 22.02.2017**
Unzulässige Abänderung der durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung, zeitlich früherer Bewährungswiderruf als Verfahrenshindernis für erneuten Widerruf im selben Verfahren
13. 1 Ws 72/17 **Beschluss vom 07.03.2017**
Örtlich zuständige Strafvollstreckungskammer für Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung
14. 1 Ws 111-113/17 **Beschluss vom 28.02.2017**
Widerruf der Strafaussetzung, Gelegenheit zur mündlichen Anhörung
15. 4 RBs 24/17 **Beschluss vom 09.05.2017**
Abgrenzung Düngemittel und Pflanzenschutzmittel
16. 4 RBs 97/17 **Beschluss vom 04.04.2017**
rechtliches Gehör, Verletzung, nicht rechtzeitige Namhaftmachung eines geladenen Sachverständigen
17. 4 Ws 27/17 **Beschluss vom 31.03.2017**
Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft, Ablehnung der

18. 5 Ws 130/17

Wiederaufnahme des Verfahrens,
Ermessensentscheidung, Anfechtung, Dreimonatsfrist
Beschluss vom 25.04.2017
Gebühr nach 4142 VV RVG, Rückgewinnungshilfe, Arrest

Anwaltsgerichtshof

1. 1 AGH 38/16 **Urteil vom 20.01.2017**
Verstoß gegen Werbeverbot durch persönliches
Anschreiben
2. 2 AGH 15/16 **Beschluss vom 07.04.2017**
anwaltsgerichtliches Verfahren, Befangenheitsgesuch,
Zurückweisung, sofortige Beschwerde

Zivilsenate

zu 1: 3 U 138/15 **Urteil vom 20.02.2017**
**Veröffentlichung, intimes Foto, Schmerzensgeld, Geldentschädigung,
Gesundheitsverletzung, Verletzung des Rechts am eigenen Bild,
Streitgegenstand**

Wird ein intimes Foto ohne Zustimmung der abgebildeten Person im Internet veröffentlicht und erleidet die abgebildete Person dadurch einen gesundheitlichen Schaden, kann ihr wegen der Verletzung der Gesundheit ein Anspruch auf Schmerzensgeld und wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Gestalt des Rechts am eigenen Bild ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung zustehen. Ein auf beide Anspruchsgrundlagen gestütztes Klagebegehren stellt einen prozessual einheitlichen Streitgegenstand dar.

zu 2: 4 U 162/16 **Urteil vom 07.03.2017**
**E-Zigaretten, elektronische Zigaretten, nikotinfreie Erzeugnisse, Liquids,
Aromastoffe, Zusatzstoffe, Behältnisse, Nachfüllbehälter**

Nikotinfreie Aromastoffe für E-Zigaretten und E-Shishas dürfen im Onlinehandel ohne Altersbeschränkung vertrieben werden.

zu 3: 4 U 166/16 **Urteil vom 21.03.2017**
**Möbelhäuser, Ausstellungsstücke, Ausstattungsvarianten, Preisaus-
zeichnung, Einzelpreise, Gesamtpreis, Verkaufspreis, Endpreis, Anbieten
von Ware, einheitliches Leistungsangebot, spürbare Beeinträchtigung,
geschäftliche Entscheidung, Anlockwirkung, richtlinienkonforme
Auslegung; unionsrechtliche Grundlage der PAngV, UGP-Richtlinie,
Preisangabenrichtlinie**

In Geschäftsräumen zum Verkauf ausgestellte Möbelstücke müssen mit dem Gesamtpreis für das Ausstellungsstück ausgezeichnet werden. Die Angabe eines Teilpreises genügt auch dann nicht, wenn der Kunde auf der Rückseite des

Preisschildes weitere Informationen erhält, mit denen er den Gesamtpreis errechnen kann.

zu 4: 4 U 167/16 Urteil vom 21.03.2017
Möbelhäuser, Ausstellungsstücke, Ausstattungsvarianten, Preisauszeichnung, Einzelpreise, Gesamtpreis, Verkaufspreis, Endpreis, Anbieten von Ware, einheitliches Leistungsangebot, unionsrechtliche Grundlage der PAngV, UGP-Richtlinie, Preisangaberichtlinie, Verjährung, Wissenszurechnung, Kenntnis von Mitgliedsunternehmen eines Wettbewerbsverbandes

Eine in Geschäftsräumen – als einheitliches Leistungsangebot - zum Verkauf angebotene Möbelwand incl. LED-Beleuchtung und Audiosystem muss mit dem Gesamtpreis für die konkret ausgestellte Ausstellungsvariante ausgezeichnet werden. Die Angabe von Teilpreisen bspw. für die Wohnwand, die LED-Beleuchtung und das Audiosystem genügt auch dann nicht, wenn der Kunde den Gesamtpreis mittels Addition der angegebenen Einzelpreise ermitteln kann. Zum Beginn der Verjährungsfrist gem. § 11 Abs. 2 UWG, wenn ein Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs einen Wettbewerbsverstoß aufgrund eines Testkaufs eines Mitgliedsunternehmens verfolgt.

zu 5: 4 U 183/16 Urteil vom 21.03.2017
"Wiedereröffnung nach Totalumbau und Erweiterung", Möbelhaus, Neueröffnung, Wiedereröffnung, Erweiterungs- und Umbauarbeiten, Irreführung über den Anlass des Verkaufs, Relevanz der Irreführung, Anlockwirkung

Die Werbung mit der "Neueröffnung" eines Möbelhauses kann irreführend sein, wenn nicht die Wiedereröffnung eines zuvor geschlossenen Geschäfts, sondern nur der endgültige Abschluss von Erweiterungs- und Umbauarbeiten am Gebäude Verkaufsanlass ist. Auch der Zusatz "Nach Totalumbau und großer Erweiterung" stellt nicht klar, dass es keine Schließung des Geschäfts gab, die einem Kunden unter Verwendung des Begriffs des "Eröffnens" suggeriert wird.

zu 6: 8 U 20/16 Urteil vom 29.03.2017
Internationale Zuständigkeit

Zur Internationalen Zuständigkeit für die Klage einer KG gegen einen Kommanditisten mit Wohnsitz in Österreich auf Rückzahlung gewinnunabhängiger Ausschüttungen.

Für die Anwendung der Art. 17 Abs. 1c) EuGVVO ist es nicht erforderlich, dass der Gesellschaftszweck der KG einen Bezug zum Wohnsitzstaat des Beklagten aufweist. Insoweit genügt, dass die Gesellschaft gezielt Anleger im Wohnsitzstaat des Beklagten angeworben hat.

zu 7: 8 U 79/16 Urteil vom 13.03.2017
verbotswidrige Auszahlung, Unterbilanz, Untreue

Entnimmt ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH Beträge aus dem Gesellschaftsvermögen bei Vorliegen einer Unterbilanz, kann darin eine verbotswidrige Auszahlung i. S. d. § 30 Abs. 1 GmbHG liegen, auch wenn das Handeln des Gesellschafter-Geschäftsführers als Untreue zu bewerten ist.

**zu 8: 9 U 177/16 Urteil vom 21.02.2017
Kombinierter Geh- und Radweg, Gefahrenzeichen "Radverkehr"**

Das Verkehrszeichen 138 zu Anl. 1 zur StVO "Radverkehr" ist gemäß der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nur dort anzuordnen, wo Radverkehr außerhalb von Kreuzungen oder Einmündungen die Fahrbahn quert, so dass § 8 StVO dem Radfahrer in diesen Fällen kein Vorfahrtsrecht (rechts vor links) gewährt.

**zu 9: 24 U 46/16 Urteil vom 14.03.2017
Grundurteil, Teilurteil, Betriebswegeunfall, Sammeltransport, Gestörter Gesamtschuldnerausgleich**

1.
Ein Grund- und Teilurteil gem. §§ 301, 304 ZPO kann unzulässig sein, wenn über einen geltend gemachten Feststellungsantrag nicht (konkludent) mit entschieden wird. Insoweit ist es auch unzulässig, die Entscheidung über einen Mitverschuldensanteil i.S.v. § 254 Abs. 1 BGB dem Betragsverfahren vorzubehalten.

2.
Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung kann ein sog. Betriebswegeunfall, der eine Entsperrung des Haftungsprivilegs verhindert, bei einem vom Arbeitgeber organisierten Sammeltransport angenommen werden.

3.
Zur Frage der Anwendung der Grundsätze zum gestörten Gesamtschuldnerausgleich, wenn der für die Folgen eines Verkehrsunfalls einstandspflichtige Fahrzeughalter außerhalb der Sozialversicherung steht und ein Direktanspruch gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung gem. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG gegeben ist.

4.
Bei der Beurteilung der internen Haftungsverteilung zwischen Halter und Fahrer des unfallverursachenden Fahrzeuges ist grundsätzlich auf den in § 840 Abs. 2 und 3 BGB zum Ausdruck genommenen Rechtsgedanken abzustellen. Es bleibt offen, ob eine davon abweichende Haftungsverteilung im Innenverhältnis erfolgen kann, wenn sich die dem Fahrzeug innewohnende Betriebsgefahr in besonderer Weise realisiert hat und sich unabhängig von einem Verschulden des Fahrers als primäre Unfallursache darstellt.

**zu 10: 26 U 122/09 Urteil vom 21.03.2017
Bluttransfusion bei einer reanimierten Patientin**

Erreicht der HB-Wert bei einer reanimierten Patientin den Bereich von 6 g/dl oder wird dieser Wert unterschritten, entspricht es dem medizinischen Standard, unverzüglich eine Bluttransfusion durchzuführen.

Das Unterlassen einer Bluttransfusion kann als grober Behandlungsfehler zu werten sein, wenn das klinische Gesamtbild der Patientin für eine absolute Indikation spricht. Bei einem hypoxischen Hirnschaden mit linksbetonter Parese nebst Spasmen, Sprach- und Schluckstörungen sowie erheblichen Hirnleistungsstörungen kann ein Schmerzensgeld von 500.000,- € angemessen sein.

**zu 11: 26 U 88/16 Urteil vom 04.04.2017
Geburtsbeendigung bei einem pathologischen CTG**

Bleibt ein CTG pathologisch und ist eine Fetalblutgasanalyse nicht möglich, ist die Geburt mittels Sectio zu beenden. Das Unterlassen einer gebotenen dauernden CTG-Überwachung kann als grober Behandlungsfehler zu bewerten sein. Auch das Überschreiten der sogen. EE-Zeit von 20 Minuten um fast das Doppelte kann als grober Behandlungsfehler einzustufen sein. Bei einer allgemeinen Entwicklungsstörung auch im Bereich der geistigen Entwicklung kann ein Schmerzensgeld von 250.000,- € angemessen sein, wenn bei entsprechender Förderung die Stufe eines 7-8jährigen Kindes erreicht werden kann.

**zu 12: 26 U 91/16 Urteil vom 09.05.2017
Kontraindikation einer Circumcision**

Allein das Vorliegen einer Phimose (Vorhautverengung) führt bei einem 7jährigen Kind nicht zur Kontraindikation einer Circumcision (Vorhautbeschneidung). Ist die ärztliche Dokumentation nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unvollständig oder mangelhaft, darf dies grundsätzlich nicht zu Lasten des Arztes berücksichtigt werden.

**zu 13: 30 U 21/17 Beschluss vom 26.04.2017
Anpassung des Vertrages, Förderung, Indexsteigerung, Mieterhöhung,
Mietanpassungsklausel, öffentliche Förderung, Pflegeheim, Wegfall der
Geschäftsgrundlage, Vertragsanpassung, Wertsicherungsklausel**

Der Wegfall von § 4 Abs. 2 Satz 4 GesBerVO NRW führt bei einem gewerblichen Mietvertrag mit einer dieser Vorschrift entsprechenden Wertsicherungsklausel für gewöhnlich nicht dazu, dass sich der ein Pflegeheim betreibende Mieter gegenüber einem auf die Wertsicherungsklausel gestützten Mieterhöhungsverlangen auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 BGB berufen und eine Anpassung des Mietvertrages verlangen kann.

**zu 14: 32 SA 6/17 Beschluss vom 13.04.2017
Gerichtsstandbestimmung, Verkehrsunfall, Verweisung, Bindungswirkung**

Wird eine Schadensersatzklage aus einem Verkehrsunfall gegen zwei Beklagte (Fahrer/Halter und Haftpflichtversicherer) mit unterschiedlichen allgemeinen Gerichtsständen im allgemeinen Gerichtsstand eines der Beklagten erhoben, kann das angerufene Gericht die Klage nicht insgesamt weiterverweisen, um eine einheitliche Verhandlung und Entscheidung vor einem anderen Gericht, vor dem ein Gerichtsstand gegen beide Beklagten begründet wäre, zu gewährleisten. Dem

steht die bereits vorgenommene, bindende Gerichtsstandswahl des Klägers in Bezug auf einen der Beklagten entgegen (§ 35 ZPO). Ein die getroffene Gerichtsstandswahl missachtender, beide Beklagten betreffender Verweisungsbeschluss kann grob rechtsfehlerhaft und nicht verbindlich sein.

zu 15: 32 SA 9/17 Beschluss vom 04.04.2017
Gerichtsstandbestimmung, Gläubigeranfechtung, Anfechtungsgesetz, ausschließlicher Gerichtsstand, Verweisung, Bindungswirkung

Für eine auf Duldung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück gerichtete und auf § 11 AnfG gestützte Klage ist kein ausschließlicher Gerichtsstand gemäß § 24 ZPO begründet. Das ist die überwiegend in Rechtsprechung und Literatur vertretene Rechtsmeinung. Will ein Gericht bei der Beurteilung einer Zuständigkeitsfrage von der ihm durch eine der Parteien mitgeteilten ganz herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur abweichen, ist es regelmäßig erforderlich, dass sich das Gericht erkennbar nach einem Abwägungs- und Entscheidungsprozess der Mindermeinung angeschlossen und sich über maßgebliche Rechtsfragen nicht evident hinweggesetzt hat. Eine ohne eine solche Begründung ausgesprochene Verweisung kann grob rechtsfehlerhaft und nicht verbindlich sein.

zu 16: 32 SA 28/17 Beschluss vom 10.04.2017
Gerichtsstandbestimmung, europäischer Zahlungsbefehl, vorläufige Kontopfändung, Gericht der Hauptsache

Der von einem Gericht erlassene europäische Zahlungsbefehl ist eine gerichtliche Entscheidung und keine öffentliche Urkunde im Sinne der EuKoPfVO. Über den auf der Grundlage eines solchen Zahlungsbefehls gestellten Antrag auf vorläufige Kontopfändung hat gemäß § 946 Abs. 1 ZPO das Gericht der Hauptsache zu entscheiden.

Strafsenate

zu 1: 1 RVs 95/16 Urteil vom 12.01.2017
Unzureichende Beweiswürdigung bei Verweis auf "unstreitiges" Zahlenwerk, Anforderungen an die Urteilsfeststellungen bezüglich der Unmöglichkeit der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen, Insolvenzverschleppung als Dauerdelikt

1.
Eine Beweiswürdigung hinsichtlich des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) genügt nicht den Anforderungen des § 261 StPO, wenn die Feststellungen zu den geschuldeten Beiträgen allein darauf beruhen, dass die hierzu in dem diesbezüglichen Strafbefehl aufgeführten Zahlen weder im Ermittlungsverfahren noch nach Einlegung des Einspruchs bzw. in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten oder seinem Verteidiger beanstandet worden und daher als "unstreitig" anzusehen seien und sie sich im Übrigen aus bei den Strafakten befindlichen Aufstellungen der Krankenkassen ergeben sollen.

2.

Zumindest dann, wenn sich aus den Feststellungen ergibt, dass die finanzielle Situation der beitragspflichtigen GmbH bereits vor Fälligkeit der verfahrensgegenständlichen Monatsbeiträge schlecht gewesen sein soll und spätestens wenige Tage nach Fälligkeit der letzten Monatsbeiträge von einer Überschuldung sowie von der Zahlungsunfähigkeit der GmbH auszugehen war, muss sich das Urteil ausdrücklich damit auseinandersetzen, ob den für die Beitragsschuldnerin Handlungspflichtigen die Erfüllung der Beitragspflicht überhaupt möglich und zumutbar war. Grundsätzlich nicht maßgeblich ist hierbei die persönliche finanzielle Situation der Geschäftsführer der allein beitragspflichtigen GmbH, da deren Vertreter im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB keine Pflicht trifft, eigene Mittel einzusetzen.

3.

Bei der Insolvenzverschleppung handelt es sich um ein Dauerdelikt, das mit dem erstmaligen Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht vollendet und erst beendet ist, wenn die Pflicht erfüllt wird oder entfällt. Daher wird der Schuld- und Strafausspruch grundsätzlich nicht dadurch gefährdet, dass das Gericht nicht den frühestmöglichen Tatzeitpunkt in dem vorgenannten Zeitraum bestimmt hat.

zu 2: 1 RVs 97/16 Beschluss vom 24.01.2017
Anforderungen an die Begründung eines Verwerfungsurteils gemäß § 329
Abs. 1 StPO

Ein gemäß § 329 Abs. 1 StPO ergangenes Verwerfungsurteil muss so begründet sein, dass das Revisionsgericht die maßgebenden Erwägungen des Berufungsgerichts nachprüfen kann, und sich mit allen geltend gemachten und sonstigen als Entschuldigung in Betracht kommenden Tatsachen (hier: einer vor der Terminierung gebuchten Urlaubsreise) auseinandersetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Vorsitzende der Strafkammer bereits vor der Hauptverhandlung einen auf die urlaubsbedingte Abwesenheit des Angeklagten gestützten Terminsverlegungsantrag abschlägig beschieden hatte. Denn über die Frage, ob eine genügende Entschuldigung vorliegt oder nicht, hat das Berufungsgericht zu entscheiden, das an die der Ablehnung des Verlegungsantrags zugrundeliegende Auffassung des Vorsitzenden nicht gebunden ist.

zu 3: 1 RVs 6/17 Beschluss vom 02.03.2017
Strafzumessung, nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe, Härteausgleich

1.

Die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe (§ 55 StGB) ist auch im Berufungsverfahren zwingend geboten und darf nur dann dem nachträglichen Beschlussverfahren nach § 460 StPO überlassen werden, wenn das Tatgericht aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen keine sichere Entscheidung fällen kann, ohne hierzu noch weitere, mit erheblichem Zeitaufwand verbundene Ermittlungen vornehmen zu müssen, und das Fehlen ausreichender Unterlagen nicht auf ungenügender Vorbereitung der Hauptverhandlung beruht.

2.

Das Unterlassen einer Gesamtstrafenbildung führt auch im Fall eines unklaren Vollstreckungsstands lediglich zur Aufhebung der gebildeten Gesamtstrafe und nicht des Rechtsfolgenausspruchs insgesamt. Denn ein Härteausgleich, weil eine

frühere Strafe nicht mehr zur Gesamtstrafenbildung herangezogen werden kann, wird in der Regel nur dann durch Milderung einer Einzelstrafe erfolgen, wenn im neuen Urteil eine entsprechende Gesamtstrafenbildung nicht möglich ist.

**zu 4: 1 RVs 8/17 Beschluss vom 09.02.2017
Strafzumessung, keine straferschwerende Berücksichtigung des Verstoßes
gegen eine unzulässige Bewährungsweisung**

Eine dem Angeklagten anlässlich einer früheren Verurteilung gemäß § 56c Abs. 1 StGB erteilte und auch nicht nachträglich konkretisierte Weisung, innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils mit einer Sexualtherapie zu beginnen, entspricht nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz und ist daher unzulässig. Es begegnet daher durchgreifenden rechtlichen Bedenken, wenn bei einer erneuten Verurteilung des Angeklagten zu seinen Lasten berücksichtigt wird, dass er dieser Weisung nur schleppend bzw. nicht unverzüglich nachgekommen ist.

**zu 5: 1 Vollz(Ws) 523/16 Beschluss vom 02.02.2017
Anspruch des Gefangenen auf Löschung von Daten und Aktenbestandteilen**

1.

Aus einem etwaigen Folgenbeseitigungsanspruch eines Strafgefangenen ergibt sich angesichts des Grundsatzes der Aktenvollständigkeit und Aktenklarheit grundsätzlich keine Verpflichtung der Justizvollzugsbehörde zur Löschung von Bestandteilen der Gefangenenpersonalakte.

2.

Angesichts der unterschiedlichen Art des Datenträgers und dem unterschiedlichen Informationsgehalt von automatisierten Dateien und Akten kommt dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit und Aktenklarheit bei der Löschung von Daten aus automatisierten Dateien (hier: von Einträgen in dem von der Justizvollzugsanstalt zur Unterstützung von Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben eingesetzten Computerprogramm BASIS-Web) nicht notwendig dieselbe Bedeutung zu wie bei der Löschung von Aktenbestandteilen.

**zu 6: 1 Vollz(Ws) 524/16 Beschluss vom 24.01.2017
Strafvollzug, beschränkte Nachprüfbarkeit einer Entscheidung der
Vollzugsbehörde über die Verlegung eines Strafgefangenen in den offenen
Vollzug**

Bei der Überprüfung einer Entscheidung der Justizvollzugsanstalt über die Verlegung eines Gefangenen in den offenen Vollzug darf das Gericht keine Tatsachen ermitteln, die seitens der Justizvollzugsanstalt bei der angefochtenen Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen wurden, die Maßnahme aber womöglich rechtfertigen könnten, und auch im Übrigen nicht eigene Erwägungen anstelle der in der angefochtenen Entscheidung genannten zur Grundlage ihrer Entscheidung machen.

**zu 7: 1 Vollz(Ws) 527/16 Beschluss vom 12.01.2017
Verlegung in den geschlossenen Vollzug wegen Verdacht einer neuen
Straftat, Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen unzureichender
tatsächlicher Feststellungen**

1.

Die gerichtliche Überprüfung der auf den Verdacht einer erneuten Straftat gestützten Rückverlegung eines Strafgefangenen in den geschlossenen Vollzug erstreckt sich in tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich allein darauf, ob die Vollzugsbehörde ihrer Entscheidung einen vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalt zugrunde gelegt hat.

2.

Um dem Rechtsbeschwerdegericht eine Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG zu ermöglichen, müssen jedoch in der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen und die tragenden rechtlichen Erwägungen wiedergegeben werden. Erforderlich ist hierbei die Prüfung und Darlegung, dass sich der Tatverdacht auf ein ausreichendes Maß an konkreten und genügend belegten Tatsachen stützt, wozu neben Erkenntnissen zum Verfahrensstand auch ein Mindestmaß an Informationen über den Gegenstand des Verfahrens, nämlich den Sachverhalt im Groben, Tatzeit, Tatort und gegebenenfalls Tatfolgen gehört.

**zu 8: 1 Vollz(Ws) 563/16 Beschluss vom 09.02.2017
Strafvollzug, Fortzahlung einer Arbeitsvergütung bei Nichtbeschäftigung des
Strafgefangenen infolge Auftragsmangel**

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW entsteht - wie bereits nach der Regelung des § 43 Abs. 2 S. 1 StVollzG (Bund) - ein Vergütungsanspruch der Strafgefangenen nur für tatsächlich ausgeübte Arbeitstätigkeit. Ein Anspruch auf Fortzahlung von Vergütung für die Tage an denen aus organisatorischen Gründen nicht gearbeitet werden kann, ist auch nicht aus der mangels Erlass eines entsprechenden Bundesgesetzes noch nicht in Kraft befindlichen Regelung des § 45 StVollzG (Bund) über die Zahlung einer Ausfallentschädigung oder aus dem Angleichungsgrundsatz des § 2 Abs.1 S. 1 StVollzG NRW bzw. dem Gleichheitsgebot des Art. 3 GG herzuleiten.

**zu 9: 1 Vollz(Ws) 42/17 Beschluss vom 28.02.2017
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

Wenn der Betroffene in einem auf seinen Antrag vom Amtsgericht zur Protokollierung von zwei Rechtsbeschwerden anberaumten Termin mitteilt, dass er die Ladung in einem der beiden Verfahren nicht erhalten habe und daher die diesbezügliche Protokollierung nicht vornehmen könne, vermag dies seine diesbezügliche Fristversäumnis nicht im Sinne des § 44 S. 1 StPO i.V.m. § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG zu entschuldigen, wenn die noch überschaubare gerichtliche Akte im Protokollierungstermin vorgelegen hat und nicht ersichtlich ist, weshalb der Betroffene gehindert gewesen sein sollte, sich aus der Akte vor Ort mit den Einzelheiten des Vorganges (wieder) vertraut zu machen, um sodann seine Rechtsbeschwerdebegründung zu Protokoll zu erklären.

**zu 10: 1 Ws 457/16 Beschluss vom 09.02.2017
Kostenerstattung im Strafverfahren, Erstattungsfähigkeit höherer
Rechtsanwaltskosten nach Anwaltswechsel**

1.

Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte eines Beteiligten sind nur insoweit als notwendige Auslagen gemäß § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO i.V.m. § 91 Abs. 2 ZPO anzusehen, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder in der Person eines Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste. Letzteres ist nur bei zwingenden in der Person des Rechtsanwalts liegenden und vom Beteiligten nicht zu vertretenden Gründen erfüllt; allein der Wechsel des Haftorts des Beteiligten stellt keinen solchen zwingenden Grund dar, soweit nicht ersichtlich ist, dass der erste Rechtsanwalt das Mandat z.B. aufgrund der räumlichen Entfernung seines Kanzleisitzes vom neuen Haftort nicht weiter fortgeführt hätte.

2.

Die zusätzlichen Kosten des Anwaltswechsels sind in dieser Konstellation auch unter dem Gesichtspunkt der Erstattungsfähigkeit fiktiver Reisekosten nur dann erstattungsfähig, wenn tatsächlich eine – ggfls. weitere – Besprechung mit dem Mandanten nach dem Wechsel der Vollzugsanstalt erforderlich gewesen wäre.

zu 11: 1 Ws 3 + 4/17 Beschluss vom 01.02.2017
Erforderlichkeit einer Auslagenentscheidung im Beschwerdeverfahren;
unzulässige Ergänzung der Kostenentscheidung

Auch für Beschwerdeverfahren bezüglich des Widerrufs einer Strafaussetzung (§ 56f StGB) gilt gemäß § 464 Abs. 2 StPO, dass das Verfahren abschließende Beschlüsse mit einer Entscheidung darüber zu versehen sind, wer die notwendigen Auslagen trägt. Beim Fehlen einer Auslagenentscheidung verbleiben die notwendigen Auslagen bei demjenigen, dem sie entstanden sind. Nach Rechtskraft der Entscheidung ist deren nachträgliche Ergänzung unzulässig.

zu 12: 1 Ws 24/17 Beschluss vom 22.02.2017
Unzulässige Abänderung der durch sofortige Beschwerde angefochtenen
Entscheidung, zeitlich früherer Bewährungswiderruf als Verfahrenshindernis
für erneuten Widerruf im selben Verfahren

1.

Einem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung durch eine gemäß § 462a Abs. 4 S. 3 StPO zuständige Strafvollstreckungskammer steht ein bezüglich derselben Strafe bereits zuvor ergangener Widerrufsbeschluss auch dann als Verfahrenshindernis entgegen, wenn dieser Beschluss rechtsfehlerhaft durch ein unzuständiges Gericht gefasst worden ist.

2.

Dies gilt auch dann, wenn das für die Widerrufsentscheidung unzuständige Gericht seinen diesbezüglichen Beschluss auf eine hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde selbst aufgehoben hat. Denn gemäß § 311 Abs. 3 S. 1 StPO darf im Verfahren über eine sofortige Beschwerde das Gericht, dessen Entscheidung angefochten ist, diese Entscheidung - vorbehaltlich der Ausnahme des § 311 Abs. 3 S. 2 StPO – nicht selbst abändern. (Ergeht gleichwohl eine abändernde Entscheidung, so ist diese unwirksam und so zu behandeln, als ob sie nicht ergangen wäre.

zu 13: 1 Ws 72/17 Beschluss vom 07.03.2017
Örtlich zuständige Strafvollstreckungskammer für Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung

1.

Ein Befasstsein im Sinne von § 462a Abs. 1 S. 1 StPO ist bei einem Bewährungswiderruf nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB schon dann gegeben, wenn die Begehung neuer Straftaten aktenkundig wird. Dies ist bereits mit Übersendung eines Haftbefehls zum Bewährungsheft der Fall; dies gilt auch dann, wenn sich das Bewährungsheft zu diesem Zeitpunkt noch bei dem Gericht befindet, das insofern bis zum Beginn der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Sinne des § 462a Abs. 1 S. 1 StPO zuständig gewesen ist.

2.

Wird der Verurteilte zum Strafantritt in eine bestimmte JVA geladen und tritt er die Strafe dort auch an, so wird die Zuständigkeit der für diese JVA zuständigen Strafvollstreckungskammer für Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung auch dann begründet, wenn er sich in der betreffenden JVA anschließend nur für wenige Tage zur Strafverbüßung aufhält.

zu 14: 1 Ws 111-113/17 Beschluss vom 28.02.2017
Widerruf der Strafaussetzung, Gelegenheit zur mündlichen Anhörung

Wenn das Gericht über einen Bewährungswiderruf wegen eines Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden hat, darf von der nach § 453 Abs. 1 S. 4 StPO vorgesehenen Gelegenheit zur mündlichen Anhörung des Verurteilten nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden. Wenn der Verurteilte mitteilt, wegen einer Erkrankung den Anhörungstermin nicht wahrnehmen zu können, rechtfertigt der bloße Verdacht, dass dieser Entschuldigungsgrund nur vorgeschoben sei, es nicht, ohne weitergehende Ermittlungen von der Anhörung des Verurteilten abzusehen.

zu 15: 4 RBs 24/17 Beschluss vom 09.05.2017
Abgrenzung Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

Ein Produkt ist grundsätzlich nach dem Verwendungszweck entweder als Pflanzenschutzmittel oder als Düngemittel einzuordnen. Daneben kommt es auf die stoffliche Wirkung des Produkts an.

Sofern ein Produkt aus zwei verschiedenen chemischen Wirkstoffen besteht, von denen einer als Düngemittel und der andere als Pflanzenschutzmittel wirkt, bedarf das Produkt sowohl einer pflanzenschutzrechtlichen Zulassung als auch der Einhaltung der düngemittelmittelrechtlichen Vorgaben. Sofern in einem Produkt ein chemischer Wirkstoff enthalten ist, der sowohl als Pflanzenschutzmittel als auch als Düngemittel wirkt, kommt es auf die überwiegende Zweckbestimmung (Auslobung) des Produktes durch den Hersteller sowie die genaue stoffliche Zusammensetzung an.

zu 16: 4 RBs 97/17 Beschluss vom 04.04.2017
rechtliches Gehör, Verletzung, nicht rechtzeitige Namhaftmachung eines geladenen Sachverständigen

Wird unter Verstoß gegen §§ 71 Abs. 1 OWiG, 222 StPO ein geladener Sachverständiger dem Betroffenen nicht rechtzeitig namhaft gemacht, kann dies eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs darstellen.

zu 17: 4 Ws 27/17 Beschluss vom 31.03.2017
Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft, Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens, Ermessensentscheidung, Anfechtung, Dreimonatsfrist

1.
Gegen die Entscheidung eines Gerichts, das gem. § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellte Verfahren nicht wiederaufzunehmen, steht der Staatsanwaltschaft grundsätzlich ein Beschwerderecht zu.

2.
Die Frist des § 154 Abs. 4 StPO gilt auch - zumindest in entsprechender Anwendung - wenn das Bezugsverfahren gem. § 153a StPO eingestellt worden ist.

zu 18: 5 Ws 130/17 Beschluss vom 25.04.2017
Gebühr nach 4142 VV RVG, Rückgewinnungshilfe, Arrest

Die Gebühr nach Nr. 4142 VV RVG entsteht nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Arrest zur Rückgewinnungshilfe.

Anwaltsgerichtshof

zu 1: 1 AGH 38/16 Urteil vom 20.01.2017
Verstoß gegen Werbeverbot durch persönliches Anschreiben

Zu der Frage, wann ein Rechtsanwalt gegen das Verbot der Werbung gemäß § 43 b BRAO verstößt, wenn er einem potentiellen Mandanten in einem persönlichen Anschreiben seine Dienste anbietet und einen konkreten Beratungsbedarf darstellt.

zu 2: 2 AGH 15/16 Beschluss vom 07.04.2017
anwaltsgerichtliches Verfahren, Befangenheitsgesuch, Zurückweisung, sofortige Beschwerde

Zur Entscheidung des Anwaltsgerichts über ein Befangenheitsgesuch einer angeschuldigten Rechtsanwältin in einem anwaltsgerichtlichen Verfahren. Zum Rechtsmittel gegen den Beschluss des Anwaltsgerichts, mit dem das Befangenheitsgesuch zurückgewiesen wurde.

Hinweis:

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de

www.olg-hamm.nrw.de